



Brüssel, den 2. Juni 2016
(OR. en)

9462/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0037 (NLE)

ACP 77
WTO 144
COAFR 150
RELEX 441

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6126/16 + ADD 1-10 - COM(2016) 863final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Februar 2016 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den ostafrikanischen Staaten einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits¹ vorgelegt.
2. Die Gruppe "AKP" hat das obengenannte Abkommen geprüft und am 7. April 2016 Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs eines Ratsbeschlusses über dessen Unterzeichnung und vorläufige Anwendung erzielt.
3. Die in der Anlage beigefügte Erklärung wird in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen, auf der der Beschluss des Rates angenommen wird.

¹ Dok. 6126/16 + ADD 1-10.

4. Vor diesem Hintergrund wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen,

- den in Dokument 6296/16 enthaltenen Entwurf des Beschlusses anzunehmen und damit die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des in den Dokumenten 6298/16 + ADD 1-2 enthaltenen Abkommens zu genehmigen;
- die in der Anlage enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufzunehmen.

**Erklärung Ungarns zur vorläufigen Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den**

OAG

-W PA - Staaten andererseits

Für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, für die vorläufige Anwendung – durch die Europäische Union – derjenigen Teile des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den OAG-WPA-Staaten andererseits, für die die geteilte Zuständigkeit gilt, die ungarischen Rechtsvorschriften zu ändern, erklärt Ungarn, dass diese Änderungen aufgrund der Rechtsordnung Ungarns in Verbindung mit dem innerstaatlichen Ratifikationsprozess, den Ungarn so zügig wie möglich einleiten wird, erfolgen werden.

Ungarn verweist darauf, dass nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der *"Rat [...] auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss [erlässt], mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden"*. Daher ist es Sache des Rates, über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung und den spezifischen Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung zu entscheiden. Ungarn stellt fest, dass Artikel 139 Absatz 4 des OAG-WPA in der von der Kommission ausgehandelten Fassung nicht nur eine Zusage für die vorläufige Anwendung durch die EU, sondern auch eine Festlegung des Geltungsbereichs der vorläufigen Anwendung enthält, womit dem Standpunkt des Rates in diesen Fragen vorgegriffen wird. Wird durch den Wortlaut von Abkommen über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung entschieden und der spezifische Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung ohne ausdrückliche vorherige Vorgaben seitens des Rates festgelegt, so kann dies insbesondere in Mitgliedstaaten wie Ungarn, dessen Rechtsordnung keine vorläufige Anwendung vor der Ratifizierung eines Abkommens zulässt, zu Problemen führen. Ungarn ist der Auffassung, dass die Kommission bei künftigen Handelsverhandlungen auf den in Artikel 139 Absatz 4 des OAG-WPA widerspiegelten Ansatz verzichten sollte, es sei denn, sie wird in den vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien ausdrücklich dazu aufgefordert.